- 80. Ist das großjährige Hansklind befugt, ohne Beitritt des Baters auf Freigabe der zu seinem nicht freien Bermögen gehörigen Mobilien zu klagen, welche auf Antrag von Gläubigern des Baters im Wege der Zwangsvollftredung gepfändet worden sind?
- V. Civilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1896 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w. Bl. (Rl.). Rep. V. 190/96.
  - I. Lanbgericht Liegnit.
  - II. Oberlanbesgericht Breslau.

Die Klägerin — ein großjähriges Hauskind — klagte auf Freisgabe von Mobilien, welche auf Antrag der Beklagten gegen ihren

Vater gepfändet worben waren. Sie behauptete, daß diese Sachen zu ihrem nicht freien Vermögen gehören. Der erste Richter wies die Klage bezüglich mehrerer Sachen ab und machte im übrigen die Entsscheidung von der Leistung eines der Klägerin auferlegten Sides abhängig. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden; desegleichen sodann die Revision aus folgenden

## Grünben:

"Der Revision, welche sich lebiglich gegen die Annahme des Berufungsrichters richtet, daß die Klägerin auch ohne Beitritt oder Genehmigung ihres Baters zur Klage aktiv legitimiert sei, konnte kein Erfolg zugestanden werden, wenn auch die Begründung des Berufungsurteiles nicht bedenkenfrei ist.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß das — nach § 51 Abs. 2 C.P.D. prozeßfähige — großjährige Hauskind zur selbständigen Führung von Prozessen über sein nicht freies Vermögen ganz allgemein aktiv und passiv legitimiert sei, und daß die Nichthinzuziehung des Vaters nur die Folge habe, daß das gegen das Hauskind erslassen lurteil in dessen dem Nießbrauche und der Verwaltung des Vaters unterliegendes Vermögen (§§ 168 sig. A.L.A. IL 2) nicht vollstreckt werden könne. In solcher Allgemeinheit steht dieser Sah weder im Einklange mit den Vorschriften der §§ 201. 202. 124 sig. A.L.A. II. 2, noch sindet er eine Stüze in den zahlreichen Urteilen des Reichssgerichtes, welche die verwandte Frage, ob die Chefrau allein zu Prozessen über ihr eingebrachtes Vermögen aktiv nnd passiv legitimiert sei, behandeln und in verneinendem Sinne entscheiden.

Wgl. das Urteil des erkennenden Senates vom 29. September 1894 in Gruchot, Beiträge Bd. 40 S. 414 flg., nebst Nachweisungen, insbesondere auch das vom Berufungsrichter zu Unrecht für seine Ansicht verwertete Urteil in den Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bd. 28 S. 331 flg.

Als Regel gilt vielmehr der Sat, daß das großjährige Hauskind in Beziehung auf sein nicht freies Vermögen handlungsunfähig ist, und daß der von ihm angestellten Klage der Einwand der mangesnden Attivlegitimation mit dem Erfolge der Klagadweisung entgegengesetzt werden kann.

Gleichwohl kann die Entscheidung des Berufungsrichters in ihrem Ergebnisse nicht beanstandet werden; benn ber vorliegende Einspruch

ber Mägerin gegen die Pfändung von Mobilien ist, wenn man ihn überhaupt als eine Versügung über ihr nicht freies Vermögen aufzusasseine hätte, jedenfalls keine solche, deren Rechtsgültigkeit nach § 201 A.C.A. II. 2 von dem Beitritte und der Einwilligung des Vaters abhängt. Was § 201 unter Versügung versteht, ergiebt sich aus § 202 und den in letzterem angezogenen §§ 124 sig. desselben Titels, in welchen nur von Verträgen und Schulden, mithin von Versügungen, durch welche das nicht freie Vermögen veräußert oder belaftet wird, die Rede ist, also von Versügungen, welche das väterliche Verwaltungs= und Nießbrauchsrecht gefährden. Zu Dispositionen, welche das Recht des Vaters nicht alterieren, ist das Haustind selbständig befugt. So kann das Haustind nach § 124 a. a. D. Rechte und Gerechtsame erwerden und Maßregeln zur Erhaltung seines nicht freien Vermögens auch ohne Hinzuziehung des Vaters rechtsgültig treffen,

vgl. Dernburg, Preußisches Privatrecht Bb. 3 Aufl. 4 § 52 S. 175.

3. B. Srundstüde und Gerechtigkeiten, welche der Vater mit Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften veräußert hat, zurückfordern (§ 6 A.C.A. I. 15). Zu den Maßregeln, welche die Erhaltung des nicht freien Vermögens bezwecken, gehört zweifellos auch die Klage auf Freigebung der von Gläubigern des Vaters im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten Sachen. Es kommt aber noch hinzu, daß bei einer solchen Pfändung die Interessen des Vaters mit denen des Hauskindes kollidieren, da ersterer durch den Zwangsverkauf von seiner zur Vollstreckung stehenden Schuld auf Kosten des Hauskindes ganz oder teilweise befreit werden würde. Bei Minderjährigkeit des Hauskindes wäre der Fall der Einleitung der Pflegschaft (§ 86 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875) gegeben; bei Großjährigkeit desselben fällt das Erfordernis des Beitrittes oder der Genehmigung des Vaters fort.

Nun unternimmt es die Revision freilich noch auszuführen, daß der Vater über die zum nicht freien Vermögen des Haustindes gehörigen Mobisien ganz freie Verfügung habe, sie verpfänden und namentlich auch der Zwangsvollstreckung seiner Gläubiger unterwerfen könne; allein auch dieser Ausführung, welche überdies übersieht, daß der thatbestandmäßige Sachverhalt keinen Anhalt für die Annahme eines Ein-

verständnisses des Vaters der Mägerin mit der von den Beklagten bewirkten Pfändung bietet, konnte nicht beigetreten werden, da nach den klaren Bestimmungen der §§ 282 sig. A.S.R. II. 2 der väterliche Nießbrauch auch bezüglich der zum nicht freien Vermögen des Hausstindes gehörigen Modikien nur zur Nutung und zum Gebrauche uns beschadet der Substanz berechtigt (vgl. auch § 204 a. a. D.). Über die Substanz jenes Vermögens kann er nach §§ 75 sig. A.S.R. I. 21 durch Veräußerung oder Verpfändung lediglich zum Zwecke der Verichtigung von Schulden des Hauskindes verfügen, nicht dagegen die Substanz zum Gegenstande der Befriedigung seiner eigenen Gläubiger machen. Ausdrücklich ist dies im § 205 A.S.R. II. 2 ausgesprochen, nach welchem die Gläubiger des Vaters nur aus den Einkünsten des nicht freien Vermögens Befriedigung suchen dürfen.

Bgl. Entich. bes R.G.'s in Civili. Bb. 24 S. 222 fig.

Mit Recht weist die Revisionsbeklagte auch darauf hin, daß selbst der Ehefrau die selbständige Besugnis zu Interventionsklagen gegen die Släubiger ihres Shemannes, welche im Wege der Exekution ihre eingebrachten Modilien haben pfänden lassen, zusteht, odwohl nach § 247 A.L.A. II. 1 über diese Modilien der Shemann die freie Verfügung hat. Zwar hält die Revision dem entgegen, daß der Frau diese Besugnis durch besondere gesetzliche Vorschrift, nämlich durch die Verordnung vom 7. April 1838 (G.S. S. 255), erteilt sei, während es an einer ähnlichen gesetzlichen Bestimmung für das Haustind sehle; allein hierbei wird übersehen, daß jene Verordnung lediglich deklarativen Charakters ist, nichts neues einführt, sondern nur das — vom Obertribunal,

vgl. Entsch. desselben Bb. 2 S. 196 flg., übrigens schon vorher gewonnene — richtige Verständnis landrechtzlicher Vorschriften vermittelt, sowie daß die Mißverständnisse, welche zum Erlasse jener Verordnung geführt haben, gerade und nur daburch veranlaßt waren, daß der Nießbrauch des Shemannes an den eingebrachten Mobilien der Frau im § 247 a. a. D. gegenüber dem sonst im Allgemeinen Landrechte geordneten Nießbrauche, insbesondere auch gegenüber dem Nießbrauche des Vaters, eine Erweiterung erfahren hat."